

Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 58 Hochschulgesetz 2005 idgF. und der Satzung der KPH Graz § 55, § 56, § 57

Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde, und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen.

Familien- und Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Zustelladresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bachelor-Studiengang: _____

Ich ersuche um Beurlaubung für das WS _____ und/oder SS _____ aufgrund von¹

- Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes
- Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert
- Schwangerschaft
- Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten
- Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres
- eine Erwerbstätigkeit, die nachweislich am Studienfortschritt hindert (gem. Satzung § 56)

§ 56 d. Satzung: „Dabei hat die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beurlaubung aufgrund einer Abwägung zwischen dem anzustrebenden regulären Studienverlauf und den besonderen Umständen, die eine Unterbrechung des regulären Studienablaufs rechtfertigen, zu erfolgen.“

Ich nehme zur Kenntnis, dass während der Beurlaubung die Zulassung zum Studium aufrecht bleibt. Aus diesem Grund ist der ÖH-Beitrag auch für beurlaubte Semester zu entrichten. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist ab Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, jedoch unzulässig.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Die Entscheidung über die Beurlaubung erfolgt durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ mittels Bescheid.

Eingangsstempel

Genehmigung durch die/den InstitutsleiterIn

Unterschrift

¹Zutreffendes bitte ankreuzen